

Titel der Drucksache:

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)

Drucksache

0233/24

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	22.02.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	09.04.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die "2. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) vom 3. Dezember 2015" gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

22.02.2024, i. V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 2. Änderungssatzung zur AbfwS

Anlage 2 – Synopse zur 2. Änderungssatzung zur AbfwS

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt ist gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne von § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG.)

Gemäß § 5 ThürAGKrWG können die örE durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zu überlassen sind, d. h. wie die öffentliche Abfallentsorgung organisiert und durchgeführt wird.

Die aktuell geltende Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt wurde im Jahr 2015 beschlossen. Im Jahr 2021 erfolgte die 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung.

Aufgrund der bevorstehenden Inbetriebnahme des neuen Wertstoffhofes „Am Urbicher Kreuz 36“ und der damit verbundenen Außerbetriebnahme des Wertstoffhofes und der

Sonderabfallannahmestelle „Stotternheimer Chaussee 50“ im II. Quartal 2024 ist eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig, da die Abfallentsorgungsanlagen explizit in der Satzung aufgeführt sind.

Des Weiteren war teilweise eine sprachliche Umgestaltung erforderlich.

Die notwendigen Modifikationen wurden zum Anlass genommen, die Satzung hinsichtlich ihrer Lesbarkeit und entbehrlicher doppelter Regelungen hin zu überprüfen. Insofern sind es – außer bei den Änderungen bezüglich der Abfallentsorgungsanlagen – fast ausschließlich redaktionelle Änderungen, die Gegenstand dieser Änderungssatzung sind. Es wurden einzelne Regelungen neu sortiert, unnötige Formulierungen gestrichen, Schreib- und Grammatikfehler korrigiert, ungenaue Regelungen konkretisiert und einige Ordnungswidrigkeitstatbestände neu gefasst.

An der grundlegenden Art und Weise, wie in der Landeshauptstadt Erfurt die Abfallentsorgung betrieben wird, wurde nichts geändert.

Die in der 2. Änderungssatzung vorgesehenen Änderungen der AbfWS sind in einer Synopse dargestellt und kurz erläutert.